

Auswahlkriterien

für das Auswahlverfahren

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH)

in dem örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang

Psychologie (polyvalent)

vom 22.07.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), i. V. m. Art. 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 04. April 2019 (Anlage zum Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 04.04.2019 GV. NRW S. 817), sowie § 5 Absätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz 2019, Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW Seite 830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich vom 3. November 2021 (GV. NRW S. 1180) i.V.m. der Satzung der Rheinisch Westfälischen Technischen Hochschule für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (Zulassungssatzung) vom 15.12.2020 in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der Zulassungssatzung vom 31.03.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2023/005) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen folgende Auswahlkriterien beschlossen:

§ 1 Auswahl

- (1) Die RWTH vergibt die im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 4 der Satzung der RWTH Aachen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in der derzeit geltenden Fassung zu vergebenden Studienplätze in dem Bachelorstudiengang Psychologie (polyvalent) nach folgenden Kriterien:
 1. Grad der Qualifikation (Gewichtung 51 %)
 2. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests nach § 2 dieser Satzung (Gewichtung 49 %)
- (2) Zu jedem der in Absatz 1 genannten Kriterien wird für jede Bewerberin/ für jeden Bewerber eine Einzelpunktzahl von bis zu 100 Punkten vergeben. Aus diesen Einzelpunktzahlen wird dann für jede Bewerberin/ für jeden Bewerber durch Gewichtung der Einzelpunktzahlen gemäß der in Absatz 1 genannten Gewichte eine Gesamtpunktzahl von maximal 100 Punkten gebildet. Einzelpunktzahlen und Gesamtpunktzahl werden jeweils auf eine Nachkommastelle gerundet.
- (3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt gemäß der Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahlen der Bewerberinnen/ Bewerber.
- (4) Die Umrechnung der in Bezug auf die in Absatz 1 benannten Kriterien erbrachten Ergebnisse in Einzelpunkte wird in Anhang 1 geregelt.

§ 2 Fachspezifischer Studieneignungstest

- (1) Ein fachspezifischer Studieneignungstest wird im Auswahlverfahren zur Zulassung berücksichtigt. Mit der Konzeption und Durchführung dieses Tests können spezialisierte/externe Dienstleister beauftragt werden. Dabei sollen validierte Testverfahren Berücksichtigung finden. Sollten Bewerber zwischen mehreren Testverfahren wählen können, wird ihre Vergleichbarkeit sichergestellt. Das Testverfahren wird im Anhang 2 benannt.
- (2) Der Test gilt als mit null Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber diesen nicht abgelegt hat oder kein Testzertifikat eingereicht hat.
- (3) Das Ergebnis des Testes wird der Hochschule durch die Bewerberin bzw. den Bewerber mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt durch Einreichung des Testzertifikats innerhalb der Bewerbungs- bzw. Nachreichfrist.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich an der RWTH Aachen für den Bachelorstudiengang Psychologie (polyvalent) mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2025/2026 oder danach bewerben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.07.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

gez. Rüdiger

Aachen, den 22.07.2024

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anhang 1:

a. Umrechnung des Grades der Qualifikation in Einzelpunkte:

Die Einzelpunktzahl ergibt sich gemäß der Formel: $100 - (\text{Note} - 1) \times 15$. Dabei bezieht sich der Platzhalter „Note“ auf die auf eine Nachkommastelle gerundete Durchschnittsnote zum Bewerbungszeitpunkt.

Zur Illustration der Umrechnung dient die folgende Tabelle:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	Punktezahl
1,0	100
1,1	98,5
1,2	97
1,3	95,5
1,4	94
1,5	92,5
1,6	91
.	.
.	.
.	.
4,0	55

b. Umrechnung des Ergebnisses eines fachspezifischen Studieneignungstests in Einzelpunkte:

Ist nur ein fachspezifischer Studieneignungstest gemäß Anhang 2 vorgesehen, ergibt sich die Einzelpunktzahl auf Grundlage des auf die erste Nachkommastelle gerundeten erreichten Prozentrangs einer Bewerberin/ eines Bewerbers, wie im Testergebnis ausgewiesen. Die erreichten Einzelpunkte entsprechen diesem Prozentrang. Werden verschiedene Testverfahren zur Auswahl gestellt wird die Umrechnung in Anhang 2 geregelt.

Anhang 2:

Als fachspezifischer Studieneignungstest wird der BaPsy-DGPs benutzt.